



Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Döbeln GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

§ 1 Netzanschluss

1. Die Herstellung sowie jede Art der Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes „Datenblatt“ zu beantragen.

2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Adresse zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses entstandenen Kosten im Umfang des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.

4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Änderungen des Netzanschlusses entstandenen Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, im Umfang des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.

5. Wird der Bezug von Gas über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten am Netzanschluss eingestellt, ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Zeitraum der Vorhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer eine Vorhaltegebühr zu verlangen. Die Höhe der Vorhaltegebühr ist in dem Kostenerstattungspreisblatt des Netzbetreibers festgelegt.

6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer trotz wiederholter Mahnungen seine Zahlungspflichten bezüglich der Vorhaltegebühr nicht erfüllt. Die Kündigung ist 2 Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

§ 2 Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet an den Netzbetreiber einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten zur Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen zu leisten. Die Höhe der Kosten ist auf 50 % der anfallenden Kosten beschränkt.

2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen weiteren Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber zu leisten, wenn durch den Anschlussnehmer die Leistungsanforderung erheblich über das ursprünglich installierte Maß hinaus erhöht wird. Die Bemessung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Punkt 1 in Verbindung mit § 11 NDAV. Die Höhe der Baukostenzuschüsse ist in dem Preisblatt Niederdrucknetzanschluss des Netzbetreibers festgelegt.

§ 3 Vorauszahlungen und Abschläge

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungspflichten hinsichtlich der Netzanschlusskosten, der Kosten für Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses und des Baukostenzuschusses nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, erhebt der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen.

2. Beantragt der Anschlussnehmer die Erstellung mehrerer Netzanschlüsse, erhebt der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer angemessene Abschlagszahlungen.

§ 4 Inbetriebsetzung

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber.

2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten zu erstatten. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach den im Preisblatt Niederdrucknetzanschluss enthaltenden Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung des Gasnetzanschlusses erfolgt erst, wenn der Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten an den Netzbetreiber geleistet hat.

§ 5 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

§ 6 Kosten bei Verzug und Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten auf Grund von Zahlungsverzug, für eine Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie für die Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung zu leisten. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist im Preisblatt Niederdrucknetzanschluss geregelt.

§ 7 Erweiterungen

Erweiterungen und Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NDAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist dem Netzbetreiber durch den Anschlussnehmer oder durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

§ 8 Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen und die im Preisblatt geregelten Entgelte können durch den Netzbetreiber ergänzt oder geändert werden.

§ 9 Geltung

Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2007.